

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 31 -

---

Nr. 5

Dingolfing, 20. Februar

2020

---

Wasserrecht;

Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Überschwemmungsgebiet an der Aiterach Gewässer 3. Ordnung (Flusskilometer 35,6 bis 27,7 sowie Gewässer 2. Ordnung (Flusskilometer 27,7 bis 23,1) auf dem Gemeindegebiet Mengkofen vom 19.02.2020

-----

42-645/3/2

Mit 1 Lageplan (Anlage 1) Maßstab M = 1:10.000

Wasserrecht;

Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Überschwemmungsgebiet an der Aiterach Gewässer 3. Ordnung (Flusskilometer 35,6 bis 27,7 sowie Gewässer 2. Ordnung (Flusskilometer 27,7 bis 23,1) auf dem Gemeindegebiet Mengkofen vom 19.02.2020

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert, folgende

### **Verordnung**

#### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweck**

(1) <sup>1</sup>In der Gemeinde Mengkofen wird das in § 3 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. <sup>2</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Für diese Verordnung gelten insbesondere folgende Begriffsbestimmungen:

1. HQ<sub>100</sub>

HQ<sub>100</sub> ist ein Hochwasserereignisses, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 im einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

2. HW<sub>100</sub>

HW<sub>100</sub> ist der ermittelte Wasserstand in Metern über Normal Null (mNN) bei HQ<sub>100</sub>.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen des WHG und BayWG verwiesen.

#### **§ 3**

#### **Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der HW-Linie**

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. <sup>2</sup>Für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Dingolfing-Landau und in der Gemeindekanzlei Mengkofen niedergelegt ist; sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. <sup>3</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück

schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>4</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Überschwemmungsgebiete der Nebengewässer sind nicht Bestandteil dieser Verordnung.

(4) <sup>1</sup>An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen soll die HW100- Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden. <sup>2</sup>Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

#### **§ 4**

##### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben**

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 WHG.

(2) Für sonstige Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78 a Abs. 2 WHG.

(3) Entlang der Aiterach ist innerhalb eines 15 m breiten Streifens auch die kurzfristige Ablagerung von aufschwimmendem Material grundsätzlich verboten. In Bereichen dichter Bebauung kann für die Lagerung kleiner Mengen in begründeten Fällen abgewichen werden.

#### **§ 5**

##### **Weitergehende Bestimmungen**

(1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.

(2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78 c WHG).

(3) Die Prüfpflichten für die genannten Anlagen ergeben sich aus Anlage 6 zu § 46 Abs. 3 der Anlagenverordnung (AwSV).

Für die am 05.01.2018 im Überschwemmungsgebiet der Aiterach bereits vorhandenen Heizölverbraucheranlagen gilt § 78 c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.

## **§ 6**

### **Antragstellung**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009 GVBl S. 376) bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Ausnahmen zu § 5**

(1) Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Dingolfing-Landau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dingolfing-Landau in Kraft.

Dingolfing, den 19.02.2020  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat

